

Kein Burkini im Schwimmbad

Hausarbeit Verfassungsrecht II

- Sachverhalt -

Teil 1 (80 %):

Zwei Bundestagsabgeordnete der D-Fraktion nehmen während eines feierabendlichen Besuches in einem öffentlichen Berliner Freibad erstaunt zur Kenntnis, dass Badehose und Bikini längst nicht mehr so selbstverständlich sind wie gedacht. Sie sind durch die Badebekleidung einiger Frauen, die bis auf Gesicht, Hände und Füße den gesamten Körper bedeckt (Burkini), sehr irritiert. Als Abgeordnete des Deutschen Bundestages sehen sie sich in der Pflicht. Sie beschließen, etwas dagegen zu unternehmen, und erarbeiten folgenden Gesetzentwurf:

Gesetz für den Gesundheitsschutz in öffentlichen Bädern (GBG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

Das Gesetz dient dem Schutz der Gesundheit in öffentlichen Bädern.

§ 2 Anwendungsbereich

Das Gesetz gilt für alle öffentlichen Bäder. Ausgenommen sind reine Saunalandschaften sowie abgetrennte Saunabereiche innerhalb öffentlicher Bäder.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Bäder sind sämtliche Badeanstalten, die das Baden oder Schwimmen in Becken ermöglichen.
- (2) Öffentliche Bäder sind Badeanstalten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

§ 4 Angemessene Badebekleidung

Der Aufenthalt im Nassbereich öffentlicher Bäder ist nur in gewöhnlicher, angemessener Badebekleidung gestattet. Dazu gehören: Badehose, Badeanzug, Bikini und Badeshorts.

§ 5 Ausnahmen

Neoprenanzüge sind für Leistungsschwimmer und Triathleten im Rahmen des Schwimmtrainings zugelassen. Im Rahmen des Schulschwimmens ist das Tragen eines Burkinis erlaubt.

§ 6 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer sich, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nicht in gewöhnlicher, angemessener Badebekleidung im Nassbereich öffentlicher Bäder aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünf Hundert Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Die D-Fraktion bringt den Gesetzentwurf nach § 76 I GOBT in den Bundestag ein. Sie begründet ihn damit, dass Frauen vor Herabwürdigung und Ausgrenzung geschützt und ihre tatsächliche Gleichberechtigung gefördert werden müsse. Zudem sei das Gesetz auch notwendig für den Schutz der Gesundheit der Gäste öffentlicher Bäder, insbesondere vor meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen. Die Regelung ermögliche die Kontrolle unbedeckter Körperteile. Bei Burkinis könne man nicht sehen, ob die Trägerin offene Wunden oder ansteckenden Hautausschlag habe. Burkinis seien daher aus hygienischen Gründen zu verbieten. Schließlich sei die Religionsfreiheit der anderen Gäste zu schützen. Für diese sei es unzumutbar, in öffentlichen Bädern eines offenen, toleranten Landes christlich-abendländischer Tradition mit verhüllten Frauen konfrontiert zu werden.

Während der allgemeinen Aussprache in der zweiten Lesung am 07.06.2019 kommt es zu einer hitzigen Diskussion. Nach der Rede eines Abgeordneten der D-Fraktion eskaliert die Situation. Die Abgeordneten der A-, der S- und der Z-Fraktion verlassen wegen „menschenverachtender, rassistischer Argumentationen“ unter lautem Protest geschlossen den Plenarsaal. Anders als von den protestierenden Abgeordneten antizipiert, beraten die verbliebenen Abgeordneten weiter und schließen, wie von der Tagesordnung vorgesehen, direkt die Schlussabstimmung an. Anwesend sind dabei alle 25 Abgeordneten der D-Fraktion sowie 45 Abgeordnete der G-Fraktion. Die Novelle wird völlig überraschend mit 30 Stimmen bei 29 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen angenommen. Das Gesetz tritt am 01.07.2019 in Kraft.

M ist entsetzt und legt am 15.07.2019 formgerecht Verfassungsbeschwerde ein. Sie sei eine gläubige Muslimin und leide an einer Rückenkrankheit, aufgrund derer der Besuch eines Schwimmbades dringend erforderlich sei, um ihre Schmerzen zu lindern, wie ihr ärztlich bescheinigt worden sei. Aufgrund ihres Glaubens könne sie nur in einem Burkini schwimmen gehen, der, bis auf das Gesicht, die Hände und Füße, den gesamten Körper bedecke. Das Gesetz verletze sie jedenfalls in ihrer Glaubensfreiheit. Zudem fühle sie sich als muslimische Frau diskriminiert und darüber hinaus auch gegenüber Leistungsschwimmer*innen, Triathlet*innen und Mädchen im Schulsport ungleich behandelt. Außerdem seien Hautkrankheiten nur ein Problem von vielen, daneben gebe es (was zutrifft) andere Infektionskrankheiten, etwa der Augen, des Ohres und der Atemwege sowie Magen-Darm-Erkrankungen (die auch nicht unbedingt erkennbar seien). Zudem weist sie (zutreffend) daraufhin, dass die Chlorung des Wassers im Schwimmbecken eine Erregerübertragung fast unmöglich mache. Das GBG sei wegen des Abstellens auf „gewöhnliche, angemessene Badekleidung“ ohnehin zu unbestimmt und außerdem könne es nicht sein, dass ein Gesetz zustande komme, obwohl nur 70 Abgeordnete anwesend gewesen seien und so wenige der letztlich überhaupt noch anwesenden Abgeordneten dafür gestimmt hätten. Selbst wenn dies formell tatsächlich möglich sein sollte, sei dies in einem so krassen Fall doch völlig untragbar für eine repräsentative Demokratie.

Für die Bundesregierung hat sich die Bundesministerin des Innern im Wesentlichen wie folgt geäußert: Die Abgeordneten der A-, S- und Z-Fraktion hätten alle Möglichkeit gehabt, sich zu beteiligen. Ihre Einwände konnten sie in der Debatte einbringen. Dass sie aus freien Stücken den Saal vor der Abstimmung verließen, könne dem Rest des Plenums nicht zum Nachteil gereichen. Letztlich ließen sich auf diesem Wege sonst ständig Abstimmungen boykottieren. Es sei auch kein schwerwiegender Eingriff erkennbar, immerhin könne M dem Konflikt leicht entgehen, indem sie auf den Besuch öffentlicher Bäder verzichte. Demgegenüber sei der Gesundheitsschutz von hoher Bedeutung: Ein Restrisiko der Ansteckung bleibe auch bei umfangreicher Chlorung bestehen (dies ist ebenfalls zutreffend). Auch eine Diskriminierung der M sei nicht ersichtlich: Da weder alle Frauen

noch alle Muslime betroffen seien, seien schon keine besonderen Diskriminierungsverbote einschlägig. Im Gegenteil seien die meisten Menschen dieser Gruppen gerade nicht betroffen: Die allerwenigsten Frauen in Deutschland wollten sich verhüllen und bei den Muslimen ergäben sich Bekleidungs Vorschriften allenfalls für einen Teil der Gläubigen: Frauen – und selbst von denen zögen nicht alle einen Burkini an.

Hat die Verfassungsbeschwerde der M Aussicht auf Erfolg?

Teil 2 (20 %):

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Die Gesellschaft ist zunehmend pluraler geworden hinsichtlich ethnischer Herkunft, religiöser Einstellungen sowie Vorstellungen von Tradition und Sittlichkeit. Immer häufiger geraten religiöse Pflichten in Konflikt mit der staatlichen Rechtsordnung. Sollte die Rechtsordnung für religiöse Pflichten Ausnahmen ermöglichen? Erörtern Sie Probleme und Chancen anhand von drei Beispielen.

Hinweise zur Bearbeitung:

Die Hausarbeit darf einen Umfang von **20 DIN A4-Seiten nicht überschreiten** (1/3 Rand, 1,5-zeilig, Schriftart Times New Roman, 12 Pt., in den Fußnoten Schriftgröße 10). Davon nicht umfasst sind Titelblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis. Auf die Hinweise zu den Formalien einer Hausarbeit auf der Homepage des Lehrstuhls (https://www.jura.uni-frankfurt.de/42921892/Anforderung_an_Hausarbeiten) wird hingewiesen. Die vorgesehene Bearbeitungszeit beträgt 3 Wochen.

Für die ordnungsgemäße Abgabe ist ein ausgedrucktes Exemplar der vollständigen Hausarbeit im Sekretariat der Professur Sacksofsky (Raum 3.124) **bis spätestens 14.10.2019, 12:00 Uhr** einzureichen. Bei Übersendung per Post ist das Tagesdatum des Poststempels (14.10.2019) entscheidend (kein Freistempel, kein Einwurf in das Postfach der Professur im Postraum).

Zusätzlich ist ein **elektronisches Exemplar nur des Bearbeitungstextes** (ohne Titelblatt, Literaturverzeichnis oder Gliederung) als Word-Dokument über das **E-Center** (http://www.jura.uni-frankfurt.de/43230317/E_Center) **bis 14.10.2019, 24:00 Uhr hochzuladen**. Bitte beachten Sie die Hinweise zum Upload. Sie benötigen hierfür einen gültigen Account des Hochschulrechenzentrums.

Für die ordnungsgemäße Abgabe ist ein ausgedrucktes Exemplar der vollständigen Hausarbeit fristgerecht abzugeben UND ein elektronisches Exemplar nur des Bearbeitungstextes (Gutachtens) als Word- oder PDF-Dokument über das E-Center fristgerecht hochzuladen. Es reicht nicht aus, dass lediglich eine Frist eingehalten wird. Sollte eine der Fristen nicht eingehalten werden, wird die Hausarbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

Es ist schriftlich zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig verfasst wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmitteln in der Arbeit angegeben sind.

Die Bibliotheksleitung bittet um den Hinweis, dass sich die Teilnehmer*innen der Hausarbeit entsprechend der Benutzungsordnung der Bibliothek verhalten müssen. Benutzte Literatur ist wieder an den durch die Signatur definierten Standort zurückzustellen.

Die korrigierten Arbeiten werden im Laufe des Wintersemesters, voraussichtlich bis spätestens 15.01.2020, zurückgegeben. Den genauen Termin entnehmen Sie bitte der Ankündigung auf der Homepage der Professur unter „Aktuell“.